

II - 181 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 30. Juli 1979
Stubenring 1
Telephon 7500

ZL. IV-50.004/46-2/79

46/AB

1979-08-20

zu 6 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiesinger und Ge-
nossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit
und Umweltschutz betreffend Krankenanstalten-Zusam-
menarbeitsfonds (Nr. 6/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende Fragen gerichtet:

- "1) Welche Beträge hat der Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds im Jahre 1978 an die Spitäler, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, ausbezahlt?
- 2) Wie sieht der Zeitplan der Abwicklung für 1979 aus, d.h. wann bekommen die Spitäler das Geld im Jahr 1979 ausbezahlt?
- 3) Wie hoch ist der geschätzte Finanzbedarf der Spitäler für das kommende Jahr 1980?
- 4) Welchen Betrag wird das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz in den Ressortverhandlungen für die Spitalsfinanzierung aus dem Budget 1980 verlangen?
- 5) Wie sieht die Prognose für das Aufkommen aus der Luxussteuer für 1980 aus und welcher Betrag wird davon für die Spitäler zur Verfügung stehen?
- 6) Bis wann werden Sie vom System der Abgangsdeckung bei der Spitalsfinanzierung abgehen, wie Sie dies mehrmals versprochen haben?
- 7) Wie hoch sind die jährlich anfallenden Verwaltungskosten des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds?

- 2 -

- 8) Welche Arbeiten wurden seitens der ARGE Kostenrechnung für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds durchgeführt?
- 9) Welche Ergebnisse haben diese Aufträge mit einer Auftragssumme von fast 26 Mio. S ergeben?
- 10) Sind Sie bereit, den Anfragestellern diese Ergebnisse zur Verfügung zu stellen?
- 11) Sind Sie bereit, den anfragenden Abgeordneten auch die Geschäftsordnung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zur Verfügung zu stellen?
- 12) Hat die ARGE Kostenrechnung außer diesen 26 Mio. S Aufträgen noch weitere Aufträge seitens des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds bzw. des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz erhalten?

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1):

Aus den beiden angeschlossenen Tabellen betreffend die Betriebs- und sonstigen Zuschüsse aus dem Teilbetrag 1/78 und dem Teilbetrag 2/78 sind die Leistungen zu ersehen, die bis zum Zeitpunkt der Zwischenabrechnung, die gemäß § 4 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 454/1978, bis 30. April des auf die Antragstellung folgenden Jahres durchzuführen ist, erbracht wurden.

Insgesamt handelt es sich bisher um S 2,572,021.059,--. Die Endabrechnung wird gemäß § 4 Abs. 6 des Fondsgesetzes nach Behandlung des Bundesrechnungsabschlusses im Parlament erfolgen.

Zu 2):

Für die Auszahlung der Betriebs- und sonstigen Zuschüsse aus dem Teilbetrag 1 nach § 15 Abs. 2 Fondsgesetz ist die Vorgangsweise dieselbe wie im Jahr 1978. Diese Zuschüsse werden gemäß § 4 Abs. 6 bereits seit Jahresbeginn 1979 den Rechtsträgern der Krankenanstalten monatlich vorschußweise angewiesen.

Für die Verteilung der Investitionszuschüsse und Betriebs- und sonstigen Zuschüsse nach § 15 Abs. 3 und 4 Fondsgesetz innerhalb des Teilbetrages 2 hat die Fondsversammlung in ihrer 3. Sitzung am

- 3 -

21. Juni 1979 Richtlinien bzw. Grundsätze beschlossen.

Nach diesen Verteilungsgrundsätzen wird die Auszahlung der 1. Tranche von Betriebs- und sonstigen Zuschüssen aus dem Teilbetrag 2 voraussichtlich im August 1979 erfolgen. Die weiteren Tranchen werden auf Grund der Beschlüsse in der 3. Sitzung der Fondsversammlung ab September in monatlichen Akontierungen angewiesen werden.

Die Investitionszuschüsse werden voraussichtlich in der nächsten Sitzung der Fondsversammlung am 25. Oktober 1979 zum Beschuß vorliegen und können nach der Beschußfassung zur Auszahlung gebracht werden.

Für alle Fondszuschüsse des Jahres 1979 wird im Sinne des § 4 Abs. 6 Fondsgesetz bis 30. April 1980 die Zwischenabrechnung und nach Vorliegen des Bundesrechnungsabschlusses 1979 im Herbst 1980 die Endabrechnung durchgeführt werden.

Die rasche, monatliche Auszahlung der Akontierungen bedeutet für die Rechtsträger der Krankenanstalten eine deutliche Verbesserung der Liquidität im Vergleich zum früheren Auszahlungsmodus.

Darüber hinaus fließen den Fondsmitteln und damit den Rechtsträgern der Krankenanstalten etwaige Vermögenserträge zu und werden gemäß § 15 Abs. 1 dem Teilbetrag II zugeschlagen.

Zu 3):

Die Erstellung der Voranschläge der Krankenanstaltenträger werden üblicherweise im Herbst eines jeden Jahres für das Folgejahr abgeschlossen. Alle Schätzungen, die vor Abschluß dieser Budgeterstellungen durchgeführt werden, sind zwangsläufig mit einem großen Fehlerrisiko behaftet. Es ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine schlüssige Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

- 4 -

Zu 4):

In der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung, BGBl.Nr. 453/1978, hat sich der Bund verpflichtet, 1,416 % des Gesamtaufkommens an Umsatzsteuer als seinen Beitrag dem Fonds zur Verfügung zu stellen.

Daraus ergibt sich, daß für die Berechnung der Höhe der Leistungen des Bundes und auch der übrigen Gebietskörperschaften an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds das Gesamtaufkommen an Umsatzsteuer im Jahr 1980 maßgeblich zu sein hat.

Nach vorläufigen Schätzungen, die ich ausdrücklich mit allen Vorbehalten bekanntgeben möchte, wird der Bund im Jahr 1980 einen Betrag von S 1.148,380.000,— dem Fonds zur Verfügung stellen.

Ich habe Vorsorge getroffen, daß dieser Betrag beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/17217 "Überweisung an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds" in das Budget des Jahres 1980 meines Ministeriums aufgenommen wird.

Zu diesem Betrag im Budget des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz kommt noch ein Betrag in der Höhe von S 372,249.000,— hinzu (Anteil der Gemeinden in der Höhe von 0,459 % am Umsatzsteueraufkommen), sodaß beim genannten Ansatz insgesamt ein Betrag in der Höhe von S 1.520,625.000,— für das Jahr 1980 präliminiert ist.

Zu 5):

Zur Frage des Mehrertrages aus dem erhöhten Mehrwertsteuersatz sei folgendes ausgeführt:

Nur anlässlich der Einführung des Umsatzsteuersatzes von 30 % auf bestimmte Güter des gehobenen Bedarfs ab 1. Jänner 1978

- 5 -

wurde zu schätzen versucht, wie hoch das auf den erhöhten Steuersatz entfallende Umsatzsteueraufkommen sein könnte.

Eine genaue Errechnung dieses Aufkommens konnte damals und wird auch in Zukunft nie erfolgen, weil eine solche gesonderte exakte Errechnung einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand, insbesondere auf dem Sektor der Datenverarbeitung zur Folge hätte und darüber hinaus das Problem Aufteilung des Vorsteuerabzuges auf die einzelnen Steuersätze einer genauen Errechnung im Wege stünde.

Zu 6):

Während die Vergabe der Fondsmittel aus dem Teilbetrag 1 durch den § 15 Abs. 2 Fondsgesetz geregelt ist, obliegt die Entscheidung über die Vergabe der Mittel aus dem Teilbetrag 2 gemäß § 15 Abs. 3 und 4 der Fondsversammlung. In den Verhandlungen des heurigen Jahres wurde auf Initiative des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz bereits eine stärker leistungsorientierte Bezuschussung eingeleitet.

Alle im Fonds vertretenen Rechtsträger und Organe gelangten übereinstimmend zur Überzeugung, daß das Abgehen vom System der Abgangsdeckung nicht abrupt, sondern sukzessive in mehreren Schritten erfolgen sollte, die von allen Beteiligten zu akkordieren sind. Die von der Fondsversammlung einstimmig beschlossenen Verteilungsgrundsätze für das Jahr 1979 haben ergeben, daß die heurigen Zuschüsse zu 66,9 % nach Betriebsabgang, zu 16 % für Investitionen, zu 11,2 % nach Pflegegetagen, zu 3,8 % nach Pflegefällen und zu 1,9 % nach erbrachten Ambulanzleistungen vergeben werden.

Die Verhandlungen für das Jahr 1980 werden von mir, sowie bisher, mit der Zielrichtung einer noch weiter verstärkten Leistungsbezogenheit der Zuschüsse geführt werden. Für diese Verhandlungen werde ich, so wie für die Jahre 1978 und 1979, auf Vorarbeiten aufbauen können, die im Rahmen meines Ressorts bereits geschaffen wurden. Bei der konsequenten Verfolgung dieses Ziels der ver-

- 6 -

stärksten Leistungsbezogenheit der Bezuschussung ist auf Grund der Konstruktion des Zusammenarbeitsfonds das ständige Einvernehmen zwischen allen im Fonds vertretenen Körperschaften und Organisationen zu bewahren.

Zu 7):

Die jährlich anfallenden Verwaltungskosten des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds sind laut Fondsgesetz § 16 (1) vom Bund zu tragen. Die Kosten für die Fondsverwaltung entstehen einerseits durch die Tätigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz und andererseits durch die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft Kostenrechnung als Auftragnehmer des Bundesministeriums. Aus Gründen, die unter Punkt 8 angeführt sind, war bzw. ist es erforderlich, Leistungen seitens des Auftragnehmers heranzuziehen.

Die Kosten des Bundesministeriums selbst betreffen einerseits den Personalaufwand, der für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds tätigen Beamten, die überwiegend bzw. zum Teil für die Fondsverwaltung tätig sind.

Für diese sind derzeit beschäftigt:

- 1 Bediensteter der Dienstklasse IX
- 1 Bediensteter der Dienstklasse VIII
- 1 Bediensteter der Dienstklasse VII
- 1 Vertragsbediensteter Verwendungsgruppe c.

Hinsichtlich der sachlichen Amtserfordernisse ist eine Schätzung schwer möglich, es ist jedoch zu bedenken, daß beträchtliche Spesen zum Beispiel für Porti und Reisekosten anfallen.

Wenn man von einer Bewertung der im internen Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz für Verwaltungsaufwand verursachten Kosten absieht, ist festzuhalten, daß für die externen Arbeiten 1978 an Kosten S 8.300.000,-- plus 18 % Mehrwertsteuer (S 1.494.000,--), zusammen S 9.794.000,--

- 7 -

aufgewendet wurden. Das entspricht einem Satz von 3,227 Promille (netto) bzw. 3,808 Promille (inklusive Umsatzsteuer) der Fondsmittel 1978 (S 2.572,021.059,--).

Für das Fondsjahr 1979 betragen die Kosten für externe Arbeiten S 13,500.000,-- plus 18 % Mehrwertsteuer (S 2,430.000,--), zusammen S 15,930.000,--. Das entspricht einem Satz von ca. 4,616 Promille (netto) bzw. ca. 5,447 Promille (inklusive Umsatzsteuer) der geschätzten Fondsmittel 1979 (S 2.924,529.000,--). Die externen Verwaltungskosten konnten somit 1978 und 1979 durchschnittlich mit 3.966 Promille (bzw. 4,680 Promille) der Fondsmittel deutlich unter der 5 Promille-Marke gehalten werden.

Zu 8):

Eingangs ist festzuhalten, daß während der Verhandlungen über den Abschluß der Vereinbarung betreffend den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zwischen den Verhandlungspartnern Einverständnis darüber herrschte, daß der zu schaffende Fonds eine Plattform der Kooperation sein sollte. Die Voraussetzungen für diese Zusammenarbeit sind laut Fondsgesetz durch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zu schaffen.

Die Laufzeit (bei Abschluß der Vereinbarung vorerst 2 Jahre) und die kurzfristige Kündigungsmöglichkeit (spätestens 31. Juli eines jeden Jahres zum 31. Dezember desselben Jahres) der Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG haben bewirkt, daß das Bundesministerium bei der Erfüllung der ihm laut Fondsgesetz übertragenen Aufgaben auch auf Ressourcen außerhalb des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zurückgreifen mußte, um diese Aufgaben auf wirtschaftliche Weise rasch und effizient erfüllen zu können. Daher wurden nur jene Unterstützungsleistungen mittels Werkvertrag in Auftrag gegeben, die bei Kündigung der Vereinbarung durch einen Vertragspartner in der derzeitigen Form nicht mehr anfallen werden. Durch diese Vorgangs-

- 8 -

weise konnte bisher vermieden werden, daß nicht oder nur schwer wieder abbaubare fixe Belastungen für den Bund entstehen.

Der Auftragnehmer wurde daher mangels des Vorhandenseins von ausreichendem eigenen Personal, wegen des Fehlens verschiedener technischer Einrichtungen, des Raumangels und schließlich wegen der Ungewißheit über die Geltungsdauer der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG mit Arbeiten für die Fondsjahre 1978 und 1979 beauftragt. Bei diesen Arbeiten handelt es sich um Unterstützungsleistungen für die Aufbau- und Ablauforganisation des Fonds, um die Entwicklung und Einführung von Systemen und Verfahren für die Berechnung, Auszahlung, Dokumentation und Kontrolle der Fondszuschüsse und Unterstützungsleistungen dazu, weiters um Leistungen für das Berichtswesen des Fonds, für die Erarbeitung von Grundlagen für Kennzahlen und Richtlinien für die Planung, Errichtung, Ausstattung und den Betrieb von Krankenanstalten sowie um allgemeine Unterstützungsarbeiten für die Tätigkeit des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds.

Grundsätzlich ist weiters davon auszugehen, daß die Ergebnisse aller Arbeiten, die vom Auftragnehmer für das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bisher geleistet wurden und weiterhin geleistet werden, der Fondsverwaltung für die Abwicklung der gesamten Tätigkeiten des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zur Verfügung stehen.

Der Auftragnehmer wurde somit zu allen in Betracht kommenden Arbeiten, die sich auf Grund des § 3 des Fondsgesetzes ergeben, soweit dies notwendig war und ist, herangezogen.

Zu 9) und 10):

Die Ergebnisse der Arbeiten des Auftragnehmers auf Grund der geschlossenen Werkverträge stellen sich einerseits als Dienstleistungen für das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz und andererseits als schriftliche Ausarbeitungen dar.

Alle diese Ergebnisse fließen kontinuierlich in die Tätigkeit

- 9 -

des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds ein und finden daher ihren Niederschlag in der Tätigkeit der Fondsverwaltung, die ihrerseits in der Berichterstattung an die Fondsversammlung mündet. In die Protokolle der Sitzungen der Fondsversammlung kann eingesehen werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat den Auftragnehmer während der Erfüllung der ihm übertragenen Arbeiten genauestens überwacht, die jeweils vorgelegten Ausarbeitungen und Berichte geprüft und somit eine auftragsgerechte Abwicklung der jeweiligen Tätigkeiten sichergestellt.

Weiters bin ich bereit, den Bericht über die Tätigkeit des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (§ 17 Fondsgesetz) zur Verfügung zu stellen. Dieser Bericht kann jedoch erst nach Erstellung der Schlußabrechnung fertiggestellt werden. Diese kann jedoch erst nach Behandlung des Bundesrechnungsabschlusses 1978 durch das Parlament erfolgen.

Zu 11):

Die derzeit gültige Geschäftsordnung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds wurde in der dritten Sitzung der Fondsversammlung am 21. Juni 1979 einstimmig beschlossen.

Die Geschäftsordnung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds kann eingesehen werden.

Zu 12):

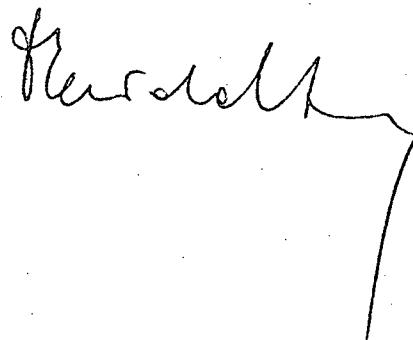
Auf Grund des § 16 Fondsgesetz obliegt es dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, die sachlichen und personellen Erfordernisse für die Tätigkeit des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds bereitzustellen.

Eine Auftragsvergabe, an wen immer, durch den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds ist daher ausschließlich im Wege der Fondsverwaltung, also des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, möglich.

- 10 -

Die Arbeitsgemeinschaft Kostenrechnung hat zum Stichtag
1. August 1979 zusätzlich keine Aufträge erhalten, die über
die in dieser Anfrage genannten hinausgehen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kernstetter". A vertical line is drawn to the right of the signature.

BETRIEBS- UND SONSTIGE ZUSCHOSSE AUS DEM TEILBETRAG 1/1978

BUNDESLAND	AKONTOZAHLUNGEN					BIS 78-06-30 GELISTETE ZUSCHOSSE	GUTSCHRIFT AUS DER ZWISCHEN- ABRECHNUNG 78	SUMME
	01 - 08/78	09/78	10/78	11/78	12/78			
Burgenland	2,751.919	2,252.136	4,688.824	1,730.016	3,680.028	15,265.169	985.314	31.353.406
Kärnten	60,670.559	11,684.417	24,325.987	8,975.453	19.090.088	32.804.777	5.067.798	162.519.079
Niederösterr.	19,489.337	16,469.324	34,288.037	12,651.108	26,909.704	114.487.138 [†]	14.456.822	238.751.470
Oberösterr.	81,112.255	12,783.890	26,609.575	9,818.021	20,860.046	32.201.382	5.624.668	189.009.837
Salzburg	31,246.802	6,106.630	12,713.622	4,690.887	9,977.985	17,606.238	2.665.569	85.007.733
Steiermark	85,175.350	15,348.640	31,954.881	11,790.250	25,078.817	37.613.770	6.695.462	213.657.170
Tirol	46,537.628	8,622.829	17,952.119	6,623.714	14,088.816	22.445.004	3.754.308	120.024.418
Vorarlberg	12,772.008	5,740.667	11,951.559	4,409.716	9,378.922	33.153.328	2.485.897	79.892.097
Wien	229,293.975	30,219.961	62,915.394	23,213.619	49,494.011	12,465.713	13.103.100	420.705.773
SUMME	569.049.833	109.228.494	227.399.998	83.902.784	178.558.417	318.042.519	54.838.938	1.541.020.983

+) inkl. Vorauszahlung für 1979 von S 2.221.883,-

BETRIEBS- UND SONSTIGE ZUSCHOSSE UND INVESTITIONZUSCHOSSE AUS DEM TEILBETRAG 2/78

BUNDESLAND	BETRIEBS- UND SONSTIGE ZUSCHOSSE			INVESTITIONZUSCHOSSE			SUMME
	Tranche 02	Gutschrift Zwischenabr. 78	Summe	Tranche 01	Tranche 02	Summe	
BURGENLAND	5.931.075	7.026.558	12.957.633	5.475.000	9.313.000	14.788.000	27.745.633
KÄRNTEN	42.373.410	23.948.324	66.321.734	10.590.000	18.011.000	28.601.000	94.922.734
NIEDERÖSTERREICH	50.971.863	46.204.390	97.176.253	28.440.000	48.371.000	76.811.000	173.987.253
ÖBERÖSTERREICH	37.919.176	35.367.574	73.286.750	24.600.000	41.840.000	66.440.000	139.726.750
SALZBURG	20.614.088	14.313.120	34.927.208	10.000.000	11.714.000	21.714.000	56.641.208
STEIERMARK	49.163.700	38.542.557	87.706.257	23.970.000	40.768.000	64.738.000	152.444.257
TIROL	29.264.090	19.832.751	49.096.841	- - - -	29.411.000	29.411.000	78.507.841
VORARLBERG	20.625.438	11.950.144	32.575.582	5.475.000	9.313.000	14.788.000	47.363.582
WIEN	106.407.896	65.543.922	171.951.818	- - - -	87.709.000	87.709.000	259.660.818
SUMME	363.270.736	262.729.340	626.000.076	108.550.000	296.450.000	405.000.000	1.031.000.076